



# Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Kern Elektrotechnik OHG

Industriestraße 46, 35684 Dillenburg, Tel. 02771/32821 Fax 02771/32864  
E-Mail: info@kern-elektroapparatebau.de, www.kern-elektroapparatebau.de

**Stand: Januar 2018**

---

## Teil A

### Artikel I: Anwendung

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Kern Elektrotechnik OHG (im Folgenden: **Lieferer**) und ihren Kunden (im Folgenden: **Besteller**) im Zusammenhang mit allen Verkäufen, Lieferungen, Herstellungen, Erzeugungen und sonstigen Leistungen des Lieferers (im Folgenden: **Lieferungen**) sind unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften die nachstehend aufgeführten Bedingungen in der genannten Reihenfolge maßgebend:
  - a) Die Beschreibung der Lieferungen laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung des Lieferers;
  - b) Soweit zutreffend, die für einzelne Verträge speziell vereinbarten Vertragsbedingungen;
  - c) Die hier aufgeführten „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Kern Elektrotechnik OHG“ (im Folgenden: **ALB**);
  - d) Die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (**Grüne Lieferbedingungen – GL**) des ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V., Stand Januar 2018;
  - e) Das jeweils geltende Gesetzes- bzw. Richterrecht.
2. Die GL werden durch diese ALB ergänzt bzw. abgeändert. Hierbei gilt Folgendes:
  - a) Die GL werden nur insoweit ergänzt und abgeändert, als dies in den ALB ausdrücklich bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die GL unberührt.
  - b) Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, entspricht die Bezeichnung und Nummerierung der Klauseln in den ALB der Bezeichnung und Nummerierung der Klauseln in den GL. Wird eine Klausel mit einer bestimmten Nummer in diesen ALB nicht genannt, wird auch nicht ergänzt bzw. abgeändert. Enthalten diese ALB eine Klausel mit einer Nummer, die in den GL nicht enthalten ist, handelt es sich um eine Ergänzung der GL.
  - c) Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die Begriffe in den ALB ebenso auszulegen wie diejenigen in den GL, Begriffe in Individualvereinbarungen ebenso wie diejenigen in den ALB bzw. GL.
  - d) Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass sich der Begriff „Verbraucher“ nach der Definition im BGB richtet. Momentan definiert § 13 BGB (Verbraucher) den Verbraucherbegriff wie folgt: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### Artikel II: Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung

Ist der Besteller Verbraucher und wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Lieferers bzw. ausschließlich mittels Fernkommunikationsmitteln (z.B. E-Mail, Fax, Telefon) geschlossen, wird der Besteller über ein ihm ggf. zustehendes Widerrufsrecht gesondert belehrt.

## Teil B

### Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

1. *Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:* Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Verkäufen, Lieferungen, Herstellungen, Erzeugungen und sonstigen Leistungen des Lieferers (im Folgenden: **Lieferungen**) gelten ausschließlich diese ALB in Verbindung mit den GL. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden Erklärungen in Textform maßgebend; dies gilt nicht für spätere Änderungen und Ergänzungen. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten die Regelungen der ALB bzw. GL in allen Fällen, in denen der Lieferer dem Besteller bzw. ggf. der Besteller seinen Kunden Waren bzw. Sachen liefert bzw. Leistungen erbringt, sei es im Rahmen eines Kaufvertrages, eines Werklieferungsvertrages, eines Werkvertrages, eines Dienstvertrages und/oder eines gemischten Vertrages. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
  3. *Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:* An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält der Lieferer sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor Ihrer Weitergabe bedarf der Besteller der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferers in Textform.
- 3a. *Hinter Nr. 3 und vor Nr. 3b wird ergänzend folgende Nr. 3a vereinbart:* Die Produkte und Leistungen des Lieferers werden ständig weiterentwickelt und verbessert. Daher behält der Lieferer sich Änderungen vor, die dem technischen Fortschritt dienen und den Wert und die Eignung der seiner Produkte und Leistungen nicht beeinträchtigen, soweit die Änderung mit dem für den Lieferer erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbar und dem Besteller auch im Übrigen zumutbar ist.
- Die in Katalogen und Flyern sowie auf der Website des Lieferers enthaltenen Angaben, Beschreibungen und Abbildungen dienen lediglich der Bewerbung der Produkte und Leistungen des Lieferers und dienen nicht dazu, den Inhalt eines vertraglichen oder vorvertraglichen Rechtsverhältnisses zu regeln. Der Lieferer behält sich Änderungen und Irrtümer vor; Abbildungen sind den Produkten und Leistungen lediglich ähnlich. Maßgeblich sind diejenigen Angaben, Beschreibungen und Abbildungen, auf die sich Lieferer und Besteller einigen.
- 3b. *Hinter Nr. 3a und vor Nr. 4 wird ergänzend folgende Nr. 3b vereinbart:* Soll zwischen Lieferer und Besteller eine Beschaffenheit vereinbart werden, die von der üblichen Beschaffenheit von Sachen der gleichen Art abweicht, oder eine Verwendung vereinbart werden, die von der gewöhnlichen Verwendung abweicht, muss diese besondere Beschaffenheit vom Lieferer ausdrücklich erklärt bzw. bestätigt werden. Die Erklärung bzw. Bestätigung des Lieferers bedarf mindestens der Textform. In einer Beschaffenheitsvereinbarung ist nicht die gleichzeitige Vereinbarung einer Beschaffenheitsgarantie zu sehen.
  5. *Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:* Der Begriff „Schaden“ in diesen ALB bzw. in den GL umfasst auch „vergebliche Aufwendungen“.

### Artikel II: Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Die Bestimmungen dieser Nr. 1 gelten nicht, soweit der Besteller ein Widerrufsrecht hat und hiervon wirksam Gebrauch macht; in diesem Fall trägt der Lieferer die Versand- und Verpackungskosten gemäß den Angaben in der Widerrufsbelehrung.
- 1a. *Hinter Nr. 1 und vor Nr. 2 wird ergänzend folgende Nr. 1a vereinbart:* Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Preise für seine Lieferungen zu erhöhen, wenn seit Vertragsschluss mehr als vier Monate vergangen sind, bis dahin noch keine Lieferung erfolgt ist und sich die bei Vertragsschluss vorliegenden Verhältnisse geändert haben (Steigerung der Preise von Zulieferern bzw. Lieferanten, Personal und Subunternehmern), wobei das Ausmaß der Preiserhöhung in einem angemessenen Verhältnis zu der eingetretenen Änderung der Verhältnisse liegen muss. Der Lieferer wird dem Besteller auf Verlangen die betreffende Änderung der Verhältnisse nachweisen.
3. *Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:* Zahlungen sind binnen 14 Tagen netto, ohne Abzug, in Euro zu leisten.
- 3a. *Hinter Nr. 3 wird und vor Nr. 3b ergänzend folgende Nr. 3a vereinbart:* Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, behält sich der Lieferer vor, den Besteller nur noch gegen Vorkasse zu beliefern. Außerdem kann der Lieferer nach Maßgabe des § 288 Abs. 1 bis 3 BGB (Verzugszinsen und sonstiger Verzugschaden) Verzugszinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Lieferer vor. Ist der Besteller kein Verbraucher, hat er dem Lieferer des Weiteren nach näherer Maßgabe des § 288 Abs. 5 BGB (Verzugszinsen und sonstiger Verzugschaden) eine Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40 (in

Worten: Euro vierzig) zu zahlen. Auch ohne Mahnung kommt der Besteller spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung auch ohne Mahnung in Verzug; ist der Besteller Verbraucher, gilt dies jedoch nur, wenn hierauf in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

- 3b. *Hinter Nr. 3a und vor Nr. 4 wird ergänzend folgende Nr. 3b vereinbart:* Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel werden abgelehnt.
5. *Nach Nr. 4 wird ergänzend folgende Nr. 5 vereinbart:* Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts.

### Artikel III: Eigentumsvorbehalt

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Der in vorstehendem Satz 2 dieser Nr. 1 vereinbarte Freigabeanspruch steht auch einem durch die Übersicherung des Lieferers beeinträchtigten Dritten zu; Satz 2 dieser Nr. 1 gilt in diesem Fall entsprechend. In Bezug auf Verbraucher gelten die Regelungen dieser Nr. 1 mit der Maßgabe, dass sich der Lieferer das Eigentum vorbehält, bis der Besteller die Gegenleistung für die betreffende Vorbehaltsware gezahlt hat.
2. *Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:* Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller außerdem eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung von Forderungen untersagt, die er im Wege einer nach Nr. 3 zulässigen Weiterveräußerung erwirbt.
4. a) *Nr. 4 Buchstabe a) wird durch die folgende Klausel ersetzt:* Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu vermischen, zu vermengen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer, ohne dass dieser daraus verpflichtet wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine verminderte Kreditwürdigkeit, Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit oder wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers bzw. im Falle der Weiterveräußerung des betreffenden Kunden, ist der Lieferer berechtigt, die Gestattung zur Verarbeitung, Vermischung, Vermengung und Verbindung zu widerrufen. Die Gestattung erlischt jedenfalls, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs bedarf, wenn über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- b) *Nr. 4 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:* Der Wert der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware bestimmt sich nach dem Rechnungswert (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) des Lieferers, der Wert der neuen Sache bestimmt sich nach dem Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Die Regelungen dieser Nr. 4 Buchstabe b) gelten entsprechend für die Vermengung.
- c) *Nr. 4 Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:* Der vom Lieferer in Rechnung gestellte Wert ist der Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer. Die Regelungen dieser Nr. 4 Buchstabe c) gelten entsprechend für die Vermengung.
- d) *Nr. 4 Buchstabe d) wird durch die folgende Klausel ersetzt:* Verbindet der Besteller oder der Lieferer die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch die Forderung, die dem Besteller als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten (einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek) sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Werts der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab. Satz 1 dieser Nr. 4 Buchstabe d) gilt entsprechend für eine Forderung, die dem Besteller aus der Veräußerung eines Grundstücks oder Scheinbestandteils, mit dem die Vorbehaltsware verbunden wurde, zusteht. Der Wert der verbundenen Vorbehaltsware bestimmt sich nach dem Rechnungswert (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) des Lieferers, der Wert der neuen Sache bestimmt sich nach dem Rechnungswert der anderen verwendeten Sachen.
5. *Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:* Kann der Lieferer die Offenlegung verlangen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer auf Verlangen unverzüglich eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Kunden bzw. sonstigen Anspruchsgegner, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Lieferer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen auszuhändigen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Der Besteller verpflichtet sich, eingezogene Zahlungen aus der Weiterveräußerung an Dritte für den Lieferer treuhänderisch zu verwahren und an den Lieferer abzuführen. Der Anspruch auf Auszahlung des dem Lieferer zustehenden Erlöses aus der Weiterveräußerung gegenüber dem zuständigen Bankinstitut wird sicherungshalber an den Lieferer abgetreten, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für den Fall, dass der Besteller kein Verbraucher und der eingreifende Dritte

nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtliche Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage) zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.

7. *Nr. 7 wird wie folgt ergänzt:* Alternativ zur Rücknahme kann der Lieferer auch die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers verlangen; in diesem Fall gelten die übrigen Vorschriften dieser Nr. 7 entsprechend. Der Lieferer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen. In diesem Fall sind Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer ausgeschlossen. Der Lieferer kann vom Besteller Schadensersatz verlangen, wenn der aus dem freihändigen Verkauf erzielte Kaufpreis niedriger ist als der mit dem Besteller vereinbarte Preis oder wenn ein freihändiger Verkauf nicht möglich ist.
8. *Nach Nr. 7 und vor Nr. 9 wird ergänzend folgende Nr. 8 eingefügt:* Für den Fall, dass der Besteller sicherungshalber an den Lieferer abgetretene Forderungen im Rahmen eines echten Factorings verkauft und abtritt, vereinbaren der Lieferer und der Besteller schon jetzt jeweils für den Zeitpunkt der Abtretung der verkauften Forderung an den Factor und ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, dass die gesicherte Forderung des Lieferers fällig wird, soweit nicht bereits zuvor fällig geworden, dass der Besteller seine Forderung gegen den Factor mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Lieferer abtritt, dass der Besteller vom Factor erhaltene Zahlungen unverzüglich an den Lieferer weiterleitet, und dass der Besteller den Differenzbetrag zwischen der gesicherten Forderung und dem vom Factor erhaltenen Betrag begleicht.
9. *Nach Nr. 8 und vor Nr. 10 wird ergänzend folgende Nr. 9 eingefügt:* Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware und die als Vorbehaltsware geltenden Sachen für den Lieferer unentgeltlich und mit der erforderlichen Sorgfalt. Er sichert sie gegen unbefugten Zugriff. Ein Besteller, der kein Verbraucher ist, hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Bruch, Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern und die Versicherung auf Verlangen innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Der Besteller tritt seine Entschädigungsansprüche, die ihm wegen Bruch, Feuer, Diebstahl, Wasser und anderen üblichen Gefahren gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, sicherungshalber an den Lieferer in Höhe des Rechnungswerts (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.
10. *Nach Nr. 9 und vor Nr. 10 wird ergänzend folgende Nr. 10 eingefügt:* Der Lieferer kann auch diejenigen Schäden vom Besteller ersetzt verlangen, die dem Lieferer durch vom Besteller bzw. dessen Erfüllungsgesellschaften verursachte Verzögerungen bzw. Verletzungen von Mitwirkungspflichten entstehen.

#### Artikel IV: Fristen für Lieferungen; Verzug

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist; in diesem Fall erfolgt die Lieferung, soweit nicht ein anderweitiger Termin vereinbart wurde, innerhalb von circa 20 hessischen Werktagen ab Bestellung bzw. bei Vorkasse innerhalb von circa 20 hessischen Werktagen ab Erteilung des Zahlungsauftrags an das überweisende Kreditinstitut, sowie bei kundenspezifischen Anfertigungen innerhalb von circa 30 hessischen Werktagen ab Bestellung bzw. bei Vorkasse innerhalb von circa 30 hessischen Werktagen ab Erteilung des Zahlungsauftrags an das überweisende Kreditinstitut. Fällt die Bestellung bzw. der Auftrag an das überweisende Kreditinstitut auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, berechnet sich die Lieferfrist ab dem auf diesen Tag folgenden Werktag.
2. a) *Nr. 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:* höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung), soweit vom Lieferer nicht zu vertreten,
2. d) *Nr. 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:* nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers, soweit vom Lieferer nicht zu vertreten,
2. *Der letzte Halbsatz von Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:* verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis und seine Wirkungen andauern.
4. *Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:* Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 2 dieser Nr. 4 gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### Artikel V: Gefahrübergang

1. a) *Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:* Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist; in diesem Fall geht die Gefahr im Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Annahmeverzugs auf den Besteller über. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Satz nicht verbunden.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

b) *Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:* Dem stehen die Abnahme bzw. der Annahmeverzug gleich.

#### **Artikel VI: Aufstellung und Montage**

*Der Eingangssatz von Artikel VI wird wie folgt neu gefasst:* Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

#### **Artikel VII: Entgegennahme**

*Artikel VII wird wie folgt ergänzt:* Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist, der Mangel behebbar ist und zwischen den Parteien ein Kaufvertrag oder Werkliefervertrag geschlossen wurde. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Satz nicht verbunden.

#### **Artikel VIII: Sachmängel**

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist; in diesem Fall verbleibt es vorbehaltlich anderweitiger Regelung bei den gesetzlichen Mängelrechten des Bestellers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Satz nicht verbunden.
2. *Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:* Satz 1 dieser Nr. 2 gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist; in diesem Fall verbleibt es vorbehaltlich anderweitiger Regelung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Satz nicht verbunden.
3. *Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:*

Für den Fall, dass der Besteller kein Verbraucher ist, wird Folgendes vereinbart: Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang von Gegenständen von Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen (Ware) prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel oder eine Abweichung von der bestellten Menge bzw. dem bestellten Typ, wird er diesen bzw. diese dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, in Textform anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Schaden oder Mangel oder eine Abweichung, wird er diesen bzw. diese ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, in Textform anzeigen. Kommt der Besteller diesen Obliegenheiten nicht oder verspätet nach, so gilt die Ware als genehmigt. Regelungen zur Verjährung von Mängelansprüchen bleiben unberührt.

Für den Fall, dass der Besteller Verbraucher ist, wird Folgendes vereinbart: Der Besteller ist in Bezug auf Gegenstände von Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen (Ware) verpflichtet, innerhalb einer Woche ab Erkennbarkeit oder Sichtbarkeit einer Abweichung von der bestellten Menge bzw. dem bestellten Typ bzw. eines Schadens oder Mangels der Ware eine entsprechende Anzeige an den Lieferer abzusenden. Kommt der Besteller dieser Obliegenheit nicht oder verspätet nach, so gilt die Ware als genehmigt. Regelungen zur Verjährung von Mängelansprüchen bleiben unberührt.

7. *Nr. 7 wird wie folgt ergänzt:* Ist der Besteller Verbraucher, findet Satz 1 dieser Nr. 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass Mängelansprüche vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelung auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen.
8. *Nr. 8 wird wie folgt ergänzt:* Hat der Besteller gegen den Lieferer vorbehaltlich und im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen einen Anspruch auf Tragung oder Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 (Nacherfüllung) oder § 635 Absatz 2 BGB (Nacherfüllung), so kann der Lieferer die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen hohen Anteils seines Entgelts abhängig machen; außerdem kann der Lieferer den vorbehaltlich und im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen geschuldeten Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken, wenn eine andere Art der Nacherfüllung wegen der Höhe der Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 BGB (Nacherfüllung) unverhältnismäßig ist.
10. *Nr. 10 wird wie folgt ergänzt:* Satz 4 dieser Nr. 10 gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist; in diesem Fall verbleibt es vorbehaltlich anderweitiger Regelung bei den gesetzlichen Mängelrechten des Bestellers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Satz nicht verbunden.

#### **Artikel IX: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**



1. c) *Nr. 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:*

Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Für den Fall, das der Besteller Verbraucher ist, wird Folgendes vereinbart: Der Besteller ist anders als in Satz 1 dieses Buchstaben c) nicht zur unverzüglichen Verständigung des Lieferers in Textform verpflichtet, sondern er ist verpflichtet, innerhalb einer Woche, nachdem er vom Dritten die Anspruchsgeltendmachung erhalten hat, eine entsprechende Anzeige in Textform an den Lieferer abzusenden.

**Artikel X: Erfüllungsvorbehalt**

*Keine Ergänzungen oder Änderungen*

**Artikel XI: Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 3 dieser Nr. 1 gegeben ist.

**Artikel XII: Sonstige Schadensersatzansprüche**

*Keine Ergänzungen oder Änderungen*

**Artikel XIII: Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. *Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:* Die Sätze 1 und 2 dieser Nr. 1 gelten auch, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. *Hinter Nr. 2 wird ergänzend folgende Nr. 3 vereinbart:* Der Lieferer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

**Artikel XIV: Verbindlichkeit des Vertrages**

*Keine Ergänzungen oder Änderungen*

**Änderungen vorbehalten.**